

eines neuen Schicks Strafe, vor beschehener Wsirung seines, bei dem Eintreffen ihm abzufordernden, und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubewahrenden Wanderbuchs, zu verabreichen.

Nach dessen Erfolg soll der Gesell den Ort sogleich verlassen, und wenn er, ohne hierzu ausdrücklicb im Wanderbuche bemerkte Erlaubniß, eine Nacht länger daselbst verweilt, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 9.

Jeder Gesell, der, nach Ausweis seines Wanderbuchs, vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in hiesigen Landen umhergezogen ist, oder sich auf Nebenwegen betreten läßt, auch sich in beiden Fällen nicht glaubhaft zu rechtfertigen vermag, soll als Wagaubnd angesehen, und, in den Kreislanden, dasern er Ausländer ist, unter der §. 6. bemerkten Verwarnung, mittelst Schubs über die Gränge, ist er aber Inländer, nach Vorschrift des Mandats vom 9ten Juni 1803. §. 9. bis 15., in das landarbeitshaus zu Goldsch gebracht werden. Von hier ist derselbe, nach verbüßter Correctionszeit, in seine Heimath zu weisen, woselbst ihm ein neues Wanderbuch in keinem Falle vor Ablauf eines Jahres, nach Befinden aber gar nicht wieder ausgestellt werden soll.

In der Oberlausß ist mit solchen Handwerksgefelln, nach Vorschrift der Regulative vom 24sten Januar 1787. das Verfahren wider landstreicher und auswärtige Bettler betreffend, und vom 21sten September 1809. die, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, zu ergreifenden Maßregeln betreffend, zu verfahren.

§. 10.

Die §. 8. und 9. ertheilten Vorschriften sind den Wanderbüchern künftig mit vorzudrucken, oder in den bereits vorhandenen Exemplarien, vor deren Aushändigung, nachzutragen; auch soll künftig dem Signalement des Empfängers jedesmal dessen eigene Namensunterschrift beigefügt werden.

§. 11.

Die durch Aufgreifung eines mit mangelhafter legitimation versehenen Gefellen, und die dicsfalls weiter nöthige Erörterung erwachsenden Kosten, sollen von den Obrigkeiten, oder den sonst §. 3. bemerkten Personen, welche durch eine Vernachlässigung obliegender Vorschriften dazu Anlaß gegeben haben, eingebracht, und dieselben überdieß annoch, nach Maßgabe ihres Verschuldens, nachdrücklicb bestraft werden.